

Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“

des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs.3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen; der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 3.06.2008 die Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 25.06.2008 die Ordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs.1 Satz 1 wird hinter

„Die Masterprüfung“ folgender Passus eingesetzt: „(bestehend aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit inklusive eines Kolloquiums)“.

2. In § 3 Abs.3 wird „einer Eignungsfeststellung“ durch „eines Auswahlverfahrens“ ersetzt.

3. § 3 Abs.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Jena auf Antrag des Studienbewerbers auf Basis der Ergebnisse der Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen, in der im Rahmen eines in Einzelgesprächen und Gruppenarbeit erfolgenden persönlichen Auswahlverfahrens Auslandsstudien, Auslands- und Berufserfahrung im Ausland bewertet werden und logisches Denken, Sozialkompetenz sowie gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch nachgewiesen werden müssen.“

4. In § 3 Abs.4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Es müssen mindestens 50 % der im Verfahren zu erreichenden Bewertungspunkte erreicht werden.“

5. § 3 Abs.5 erhält folgende Fassung:

„Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt grundsätzlich zur Promotion.“

6. In § 5 Abs.2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung in einem darauf aufbauenden Modul sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Module aufeinander aufbauen.“

7. In § 7 Abs.3 wird nach „für einen studentischen Aufenthalt im Ausland“ der Passus „nach § 9 Abs.1 Nr.5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena“ gelöscht.

8. In § 8 Abs.1 Satz 4 wird „Angehörige“ durch „Mitglieder“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 4 wird neu eingefügt

„Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet.“

10. In § 1 Abs.1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Gleiches gilt bei von ihm zu vertretendem Überschreiten der Bearbeitungszeit der Masterarbeit.“

11. In § 19 Abs.2 werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„Generell wird das Prüfungsverfahren so gestaltet, dass den Studierenden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. § 9 der Immatrikulationsordnung der FH Jena bleibt unberührt.“

Diese Änderungen zur Prüfungsordnung treten am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 25.06.2008

*Prof. Dr. Burkhard Schmager
Dekan*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*